



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 16. März 2018

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 11

Seite 66

Inhaltsverzeichnis:

Sitzung des Kreisausschusses Traunstein am Mittwoch, 21.03.2018, um 9.00 Uhr im Kleinen Sitzungssaal (Gebäude A – Zi. Nr. 1.04), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

28/18

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Traunstein für das Haushaltsjahr 2018 und Auslegung des Haushaltsplanes 2018

29/18

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gem. § 16 Abs. 1 und Abs. 2 BImSchG, für die Erweiterung und Betrieb einer Hähnchenmastanlage auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 189 und 176 Gemarkung Maisenberg, Gemeinde Engelsberg, durch Herrn Gerhard Reichtalhammer - Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG

30/18

Sturmwarndienst für den Chiemsee und den Waginger-/Tachinger See

31/18

28/18

Sitzung des Kreisausschusses Traunstein am Mittwoch, 21.03.2018, um 9.00 Uhr im Kleinen Sitzungssaal (Gebäude A – Zi. Nr. 1.04), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

T A G E S O R D N U N G

Sitzung des Kreisausschusses

Sitzungstermin:	Mittwoch, 21.03.2018, 09:00 Uhr
Ort, Raum:	Kleiner Sitzungssaal, (Gebäude A - Zi. Nr. 1.04), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

1. Chiemgau Tourismus e. V.;
Förderung im Jahr 2018
2. AWO-Selbsthilfekontaktstelle Traunstein;
Antrag auf Förderung im Jahr 2018
3. Forum Ökologie Traunstein;
Antrag auf Personalkostenzuschuss für das Jahr 2018
4. Bekanntgabe von Beschlüssen, die in nichtöffentlichen Sitzungen gefasst wurden und für die die Gründe zur Geheimhaltung nicht mehr bestehen
5. Sonstiges, Wünsche und Anträge

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet an gleicher Stelle eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Siegfried Walch
Landrat

29/18

Az.: SG 1.11 / Th

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Traunstein für das Haushaltsjahr 2018 und Auslegung des Haushaltsplanes 2018

I.

Aufgrund der Art. 57 ff der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Traunstein folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	182.530.800,00 €
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	30.732.000,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 5.000.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 99.406.541,18 € (Umlagensoll) festgesetzt.

(2) Der Umlagesatz für die Kreisumlage wird einheitlich auf 50,5 v. H. der vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ermittelten Umlagegrundlagen festgesetzt (Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes).

(3) Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreie Gebiete erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	310 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	310 v.H.
2. Gewerbesteuern	350 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 4.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Traunstein, 14.03.2018

gez.

Siegfried Walch
Landrat

II.

Die Regierung von Oberbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 06.03.2018 - Nr. 12.2-1512 TS 18 - die Genehmigung für den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen (Art. 65 Abs. 2 LkrO) erteilt.

III.

Der Haushaltsplan 2018 mit Anlagen sowie die Haushaltssatzung für das Jahr 2018 liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 LkrO ab dem Tag der Bekanntmachung der Satzung während der allgemeinen Dienststunden für die

Dauer einer Woche im Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, Zimmer A 0.17, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Traunstein, 14.03.2018

Siegfried Walch
Landrat

30/18

Az.: 4.41-824/1-3-1 RE/EN

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gem. § 16 Abs. 1 und Abs. 2 BImSchG, für die Erweiterung und Betrieb einer Hähnchenmastanlage auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 189 und 176 Gemarkung Maisenberg, Gemeinde Engelsberg, durch Herrn Gerhard Reichtalhammer - Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Herr Reichtalhammer beabsichtigt seine bestehende Hähnchenmastanlage zu erweitern und die Tierplatzkapazität auf 83.900 Tierplätze zu erhöhen. Für das Vorhaben wird eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 BImSchG beantragt. Der Antrag ist am 19.12.2017 im Landratsamt Traunstein eingegangen.

Beim geplanten Änderungsvorhaben handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 7.3.2 der Anlage 1 zum UVPG. Es ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m § 7 Abs. 1 UVPG-durchzuführen.

Bei dem Änderungsvorhaben waren unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien als besondere Merkmale die Nrn. 1.4, 1.5 und 1.7 zu prüfen, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann. Die im bestimmungsgemäßen Betrieb der Tierhaltungsanlage anfallende Abfälle (Siedlungsabfall und Kadaver) werden vollständig einer Verwertung zugeführt. Den Grundsätzen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) wird somit Folge geleistet. Beim vorliegenden Vorhaben ist das Schutzgut Luft relevant. Eine immissionsseitige Betrachtung ergibt, dass die im Betrieb entstehenden Gerüche nicht erheblich belästigend, Ammoniak, Stickstoff und Staub nicht schädigend sind. Für die Schutzgebiete können erhebliche Beeinträchtigungen durch NH₃-Konzentration und N-Deposition ausgeschlossen werden. Der durch das Vorhaben zusätzlich entstehende Lärm wurde anhand einer durchgeführten schalltechnischen Untersuchung ermittelt. Die Immissionsrichtwerte werden eingehalten. Damit leistet das Vorhaben keinen nennenswerten Beitrag zur Immissionsbelastung. Wasserverunreinigungen im bestimmungsgemäßen Betrieb sind ausgeschlossen. Risiken durch Bioaerosole sind ebenso nicht zu erwarten.

Das Landratsamt Traunstein kommt aufgrund überschlüssiger Prüfung zu der Einschätzung, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne von § 9 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Nähere Informationen hierzu können beim Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein, Zimmer-Nr. B 2.77 eingeholt werden. Um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0861-58-275 wird gebeten.

Traunstein, 07.03.2017
Landratsamt Traunstein

Christian Nebl
Abteilungsleiter

31/18

Az.: SG 5.35 - A 093/1-10

Sturmwarndienst für den Chiemsee und den Waginger-/Tachinger See

Am 1. April 2018 nimmt der Sturmwarndienst am Chiemsee sowie am Waginger-/Tachinger See seine Tätigkeit für 2018 wieder auf. Der Einsatz von vier Leuchten als Nebelleuchten auf dem Chiemsee wird zum 31.03.2018 eingestellt.

Der Sturmwarndienst wird täglich von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr betrieben, er erfolgt auf dem Chiemsee über zwölf Leuchten, auf dem Waginger-/Tachinger See über vier Leuchten.

40 Lichtblitze in der Minute bedeuten laut der neuen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 02.06.2010, Az.: ID4-2252.1341-26, nunmehr "Starkwindwarnung"; es wird vor Windböen oder anhaltendem Wind von 6 und 7 Beaufort (39 bis 61 km/h) gewarnt. Die Starkwindwarnung soll die Wassersportler auf die Gefahr aufmerksam machen und sie veranlassen, die Wetterentwicklung sorgfältig zu verfolgen und ihr Verhalten darauf abzustellen.

Die „Sturmwarnung“ selbst wird durch 90 Lichtblitze in der Minute angezeigt. Mit der „Sturmwarnung“ wird vor Sturmböen von 8 und mehr Beaufort (62 km/h und mehr) gewarnt. Die Sturmwarnung soll die Wassersportler veranlassen, unverzüglich alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen und das Ufer oder windgeschützte Stellen aufzusuchen.

Die Beachtung und unbedingte Befolgung der Signalzeichen obliegt in Eigenverantwortung jedem Seebenutzer/Bootsführer und wird im eigenen Interesse dringend nahe gelegt.

Merkblätter über die Bedeutung der Sturmwarnsignale und über das Verhalten der Seebenutzer bei Sturmwarnungen können vom Landratsamt Traunstein unentgeltlich bezogen werden.

Um ein reibungsloses Funktionieren des Sturmwarndienstes am Chiemsee und am Waginger-/Tachinger See zu gewährleisten, wird ab 1. April 2018 bis Ende Oktober jeweils jeden Mittwoch um 8.00 Uhr Probealarm ausgelöst.

Andreas Knott
Abteilungsleiter

Siegfried Walch
Landrat